16. Wahlperiode

30.08.2012

## Kleine Anfrage 391

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Akteneinsicht von Ratsmitgliedern – Wie weitgehend ist das Einsichtsrecht des einzelnen Ratsmitgliedes?

Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften benötigen umfassende Informationen, um die immer komplexer werdenden Entscheidungsabläufe zu kontrollieren, Entscheidungen vorzubereiten sowie im Rat und in Ausschüssen dann auch treffen zu können. Neben dem Einsichtsrecht von Ausschussvorsitzenden im Hinblick auf die betreffenden Ausschussangelegenheiten, dem Einsichtsrecht von Ratsmehrheiten und -minderheiten bezüglich der Überwachung der Durchführung von Angelegenheiten des Rates und des Geschäftes der laufenden Verwaltung im Einzelfall trifft §55 Abs. 2 bis 4 GONRW umfassende Regelungen.

Der CDU-FDP Landesregierung war es bei ihrer kommunalen Verfassungsreform im Jahr 2007 wichtig, das Recht des einzelnen Ratsmitgliedes zu stärken, um Vorbereitung und Kontrolle von Beschlüssen des Rates besser gewährleisten zu können. Diese Zielsetzung hat in §55 Abs. 5 GONRW dann ihren Niederschlag gefunden. Die Rechte des einzelnen Ratsmitgliedes auf Akteneinsicht gelten nicht unbeschränkt. Der Hauptverwaltungsbeamte muss schutzwürdige Belange Dritter beachten und betroffen Rechtspositionen abwägen. Dieses kann im Einzelnen zu einem Zielkonflikt führen zwischen dem Recht des einzelnen Ratsmitgliedes auf Akteneinsicht einerseits und schutzwürdigen Interessen betroffener Dritter andererseits. Grundsätzlich umfasst das Einsichtsrecht aber auch die Einsichtnahme in Personalakten der Verwaltung (OVG Münster, Beschluss vom 28.08.1997, 15 A 3432/94).

Vor diesem Hintergrund frage ich daher die Landesregierung:

1. Darf ein einzelnes Ratsmitglied, welches nicht Vorsitzender des für Personalangelegenheiten zuständigen Ausschusses ist, unter Hinweis auf §55 Abs. 5 GONRW eine Akteneinsicht in Personalakten der Verwaltung erhalten mit dem Hinweis, die Ausübung dieses Rechtes sei zur ordnungsgemäßen Beurteilung der mit dem Stellenplan als Anlage zum Haushaltplan zu treffenden Entscheidungen unerlässlich?

Datum des Originals: 29.08.2012/Ausgegeben: 31.08.2012

- 2. Ist eine Ablehnung des Akteneinsichtsrechts eines einzelnen Ratsmitgliedes nach §55 Abs. 5 GONRW durch den Bürgermeister mit dessen Hinweis auf schutzwürdige Belange Dritter zulässig, obwohl das Ratsmitglied nach §30 Abs. 1 GONRW zur Verschwiegenheit über im Rahmen seiner Tätigkeit erlangte Tatsachen verpflichtet ist und eine Offenlegung des Inhaltes von Personalakten nicht droht?
- 3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Bürgermeister, der über das beantragte Akteneinsichtsrecht entscheiden muss, mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mindestens einer anonymisierten Einsichtnahme den Vorrang gegenüber einer Ablehnung der Einsichtnahme einzuräumen hat?
- 4. Welche Fallkonstellationen, in denen Hauptverwaltungsbeamte das Recht auf Akteneinsicht eines einzelnen Ratsmitgliedes in Personalakten von Dienstkräften der Verwaltung nach §55 Abs. 5 GONRW abgelehnt haben, sind der Landesregierung bekannt?
- 5. Gibt es seitens der Landesregierung beziehungsweise der Kommunalaufsichtsbehörden Empfehlungen oder Vorgaben für die Handhabung von Akteneinsichtsrechten einzelner Ratsmitglieder nach §55 Abs. 5 GONRW im Zusammenhang mit der Beratung von Stellenplänen?

Kai Abruszat